



Erscheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie
der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeit-
zeile 20 Pf., Klassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie An-
zeigemarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Nr. 19.

Nürnberg, 8. Mai 1886.

4. Jahrgang.

Allgemeine Bedeutung, Aufgaben und Ziele der Arbeiter-Organisation.

V.
— ○ — Wie die Arbeiter-Frage eine erste und nächste Bedeutung für die Politik der Gegenwart und eine weitere und bleibende Bedeutung für Gegenwart und Zukunft hat, so auch die Arbeiter-Organisation, die ihren Ursprung ja eben in jener Frage hat und Alles in Allem der präziseste Ausdruck derselben ist. In allen politischen und sozialen Einrichtungen ist — wie Professor Schmoller richtig bemerkt*) — die Form nichts, ohne den Geist, der sie erfüllt. Nun, die Form für den Geist der Arbeiter-Frage ist die Arbeiter-Organisation; diese erst macht eine Arbeiter-Bewegung möglich und eine besondere auf festen Prinzipien und gemeinsamen Forderungen beruhende Arbeiter-Politik.

Wir haben gesehen, daß die erste und nächste Bedeutung der Arbeiterfrage darin besteht, einen beständigen Gedräng auf die in den verschiedensten Institutionen verkörperten destruktiven Tendenzen des Kapitalismus auszuüben. Demnach hat die Arbeiter-Organisation sich zunächst folgender Aufgaben zu unterziehen:

1) Es sind direkte Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeiter zu ergreifen in Bezug auf: Contract-, Accord- und Tag- oder Stundenlohn-Arbeit; Arbeitstag und Arbeitszeit; Lohn- bzw. Bezahlung des Arbeiters, auch in Rücksicht auf das System der Strafen; möglichsste Ausgleichung der Löhne und Verhältnismäßigkeit derselben zum Geschäftsgewinn; Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben; anständige Behandlung der Arbeiter, sowie Wahrung ihrer aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden und auf die allgemeinen Vorschriften der Moral sich stützenden Rechte.

2) Regelung des Angebots der Arbeit und der Nachfrage nach Arbeit, wobei auf eine entsprechende Abgrenzung der Arbeitszweige, die Heranbildung zu einem Gewerbe (Lehrlingswesen), die Beschränkung der Arbeiterzahl überhaupt strengstens Rücksicht zu nehmen, Alles in Allem also eine auf die Wahrung und Förderung der Arbeiterinteressen berechnete Regelung der Produktion, bzw. eine Minderung und Erleichterung derselben für den einzelnen Arbeiter anzustreben.

3) Errichtung von Schiedsgerichten für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Maßnahmen für eventuelle Arbeitseinstellungen und -Ausperrungen.

4) Engste Verbindung des Kranken- und Sterbekassenwesens mit der ganzen Organisation.

5) Unterstützung reisender, bzw. arbeitsloser Mitglieder.
6) Pflege der Bildung und Aufklärung in jeder Richtung, sowie Pflege der fachgewerblichen Tüchtigkeit und einer Statistik über Arbeitsverhältnisse, Lebenshaltung der Arbeiter, Krankheits- und Sterblichkeithäufigkeit und deren Ursachen etc. etc. —

Das wären die zunächstliegenden Aufgaben der Arbeiterorganisation. Wir schließen die Unfallversicherung, sowie die Invaliden-, Alters- und Wittwen- und Waisenversorgung ausdrücklich davon aus. Dieses Alles ist zum Theil zu Lasten der Unternehmerklasse, zum Theil zu Lasten des Staates zu regeln. Corporative Verbände können diese Einrichtungen schon wegen der ungemein hohen Geldbeträge, welche dazu erforderlich sind, nicht bewerkstelligen; ihre Pflicht aber ist, unermüdblich dahin zu wirken, daß Staat und Gesetzgebung in dieser Rücksicht ihre Schulpflichtigkeit thun.

Die propagandistische Thätigkeit überhaupt im Interesse des Gemeinwesens, zu Gunsten einer nachdrücklichen und allumfassenden Sozialreform, ist eine weitere Aufgabe der Arbeiter-Organisation. Es offenbart eine durchaus einseitige und unvollständige Auffassung des Berufes der Organisation, sich zu der Ansicht zu bekennen: es müßte auf die Arbeitseinstellung das größte Gewicht gelegt werden; alles Andere sei Nebensache. Ja, diese Ansicht ist nicht nur einseitig und unvollständig; ihre praktische Verwerthung kann unter Umständen geradezu verberblich für die Arbeiter wirken; jedenfalls aber beweist sie eine Ueberschätzung des praktischen Werthes der Arbeitseinstellung. Wir haben schon vor Jahr und Tag darüber uns folgendermaßen ausgesprochen:

In einem Punkte waren die sozialistische Dekonomie (welche nicht mit Unrecht die „Wissenschaft der Arbeiter“ genannt wird) und die Dekonomie des Kapitalismus stets einig, in der Beurtheilung des praktischen Werthes der Streiks. Die kapitalistische Dekonomie sagt: „Der Streik ist ein Versuch der Arbeiter, den Lohnsatz oder das Arbeitsverhältniß, wie sie sich durch die freie Concurrenz ergeben, durch künstliche Operationen abzuändern. Nun ist aber der jedesmalige Lohnsatz, sowie überhaupt jede volkswirtschaftliche Erscheinung bei ungehinderter Bewegung das Ergebnis „unabänderlicher Naturgesetze“; der Lohnsatz, gleichwie jede andere volkswirtschaftliche Erscheinung, ist demnach nicht etwa etwas Willkürliches und Zufälliges, sondern etwas Naturgemäßes und Nothwendiges. Gegen solches aber sich auflehnen wollen, kann für Diejenigen, welche derlei Versuche machen, immer nur zum Schlimmen ausfallen. Die natürlichen Gesetze müssen schließlich ihr Recht behaupten und es wird sich zuletzt zeigen, daß Diejenigen, welche gegen sie ankämpfen

wollten, ihre Mühe und ihr Geld vergebens geopfert haben.

Die Erfahrung beweist:
1) daß von allen unternommenen Streiks mindestens die Hälfte von vornherein verunglückt;
2) daß bei den anscheinend geglückten Streiks meistens fraglich blieb, ob die errungenen Gewinne die gebrachten Opfer wirklich überwogen;
3) daß selbst, wo letzteres der Fall war, bei der ersten bedeutenderen Krise die zwischen dem Kapital und der Arbeit abgeschlossene Vereinbarung von Ersterem gebrochen ward;

aus welchem Allem erhellt, daß die Arbeiter in einer Täuschung befangen sind, wenn sie glauben, durch Streiks ihre Lage verbessern zu können.“ — Die sozialistische Dekonomie ihrerseits bestreitet zwar der entgegengesetzten Richtung, daß es „ökonomische Naturgesetze“ in dem behaupteten Sinne gäbe, d. h. Gesetze, deren Wirksamkeit in der Art als nothwendig und unabänderlich erschiene, daß die menschliche Gesellschaft ohne dieselbe nicht gedacht werden könnte. Allein auch die sozialistische Seite muß unter Würdigung der offenkundigen Thatsachen zugeben und hat immer zugegeben, daß unter Voraussetzung der heutigen Produktionsweise (d. h. der gesellschaftlichen Bedingungen, unter welchen die Einzelnen an der Erzeugung der Werthgegenstände und an deren Genuß Theil nehmen) allerdings jene „Naturgesetze“ eine nothwendige und unübersteigliche Wirksamkeit ausüben. So verneint die sozialistische Dekonomie, daß die Voraussetzungen, auf denen die heutige Produktion beruht, unabänderlich seien, sie zeigt vielmehr, daß diese Voraussetzungen, als der menschlichen Willkür unterworfen und durch menschlichen Willen entstanden, allerdings abänderbar sind, und sie verlangt diese Abänderung, sie fordert bessere Produktionsgrundlagen, die dann, gleichfalls in Gemäßheit von Naturgesetzen, nothwendig zu anderen, besseren Wirkungen führen. Aber bei alledem muß die sozialistische Dekonomie zugeben und gibt zu: daß, so lange die jetzigen Produktionsgrundlagen bestehen, auch die jetzigen Erscheinungen in der Gesellschaft mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit aus derselben folgen, und sie muß daher auch zugeben, daß die jedesmalige Lohnhöhe sich mit Nothwendigkeit aus der Lage der Gesellschaft entwickelt, und daß hieran durch künstliche Mittel, mithin auch durch Arbeitseinstellungen, wenig oder nichts — auf die Dauer wenigstens nichts — zu ändern ist. Demgemäß haben auch von jeher wissenschaftliche Vertreter der kapitalistischen Interessen und wissenschaftliche Vertreter der Arbeiterinteressen ihre Stimmen vereinigt, um die Ueberzeugung von der Hoffnungslosigkeit des Streiks in ökonomischer Hinsicht hervorgerufen und zu verbreiten. Allerdings ist dieser Gesichtspunkt nicht der allein entscheidende. Man hat den Arbeitseinstellungen eine innere Berechtigung und

*) Schmoller „Die Arbeiterfrage.“ Preuß. Jahrb. Oktob. 1864. S. 413 ff. —

einen sozial-politischen Werth beizumessen, letzteres da, wo die Arbeiterklasse erst vorbereitet werden muß, die Lehren der sozialistischen Ökonomie zu verstehen, und wo diese Klasse keinen Einfluß auf die Gesetzgebung hat. Wo aber die Arbeiterklasse solchen Einfluß hat, da sollte sie sogleich hierauf ihre ganze Kraft konzentrieren. Berechtigte Ausnahmen gibt es auch hier, allein dieselben stoßen die allgemein gültige Regel nicht um. Bei der Vielgestaltigkeit der menschlichen Beziehungen ist aber keine Regel schlechthin und ohne Ausnahme. Aber die Regel muß zur Richtschnur dienen. Die vielen Tausende von Marx, welche auch bei uns in Deutschland jährlich für äußerst zweifelhafte und im günstigsten Falle für unbedeutende und vorübergehende Streikerfolge ausgegeben werden, wären besser für die Kräftigung der Arbeiterpresse, die Propaganda für Ausbreitung und innere Stärkung der Arbeitervereinigungen und die Propaganda für den Sieg von Arbeiterkandidaten bei den Reichstagswahlen aufgewendet. Wir können schließlich unsere Ergebnisse in 3 Sätzen zusammenfassen:

- 1) Die Streiks sind ökonomisch notwendig erfolglos;
- 2) Die Streiks sind nichtsdestoweniger ein gutes Mittel, die Arbeiterbewegung in Fluß zu bringen und bis zu der Höhe zu fördern, welche notwendig ist als Vorbedingung für gründliche soziale Reform;
- 3) Wo die Arbeiterbewegung offen für die Erringung von Einfluß auf die Gesetzgebung werden, bezw. einen solchen Einfluß, und wenn auch vorerst noch in beschränktem Maße, bereits üben kann, sind Streiks in der Regel nicht zu billigen, und zwar deshalb nicht, weil die Arbeiterklasse, zur Erringung dieses höheren Zieles, ihrer vollen und ungetheilten Kraft bedarf.

Arbeitseinstellungen sind eine doppelt schneidige Waffe, mit der man äußerst vorsichtig umgehen muß; leicht kann man damit für die Arbeiter ein größeres Unglück heraufbeschwören, als man verhüten will. Deshalb beachte man wohl folgende Rathschläge:

Kein Streik darf in Scene gesetzt werden, wenn großes Arbeiterangebot am Plage oder in der Umgegend ist.

Er darf ferner nicht angefangen werden, wenn nur der geringste Theil der Arbeiter der betr. Etablissements in Fachvereinen ist.

Eine umfassende Erhebung über die abnormen Zustände muß vorher gemacht werden, mit Eintritt des Streiks ist es zu spät.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß an anderen Orten und von anderen Werken nicht zu viele Arbeitseinstellungen zur selben Zeit stattfinden; ferner das Unterstützungswesen gut organisiert haben, sowie im Falle der Arbeitsniederlegung sofort nach allen Seiten Weisung geben, um Zuzug fern zu halten.

Dann muß die Arbeiterpresse ihre Schuldigkeit thun, um die Berechtigung des Streiks in den weitesten Kreisen darzulegen.

Ferner soll man sich vor Ausbruch des Streiks genau vergegenwärtigen, wie der Geschäftsgang in dem betreffenden Arbeitszweige im Allgemeinen ist, ob ein großes Angebot von Händen den Unternehmern zu Gebote steht, ob dringliche Aufträge vorhanden sind. Von großer Wichtigkeit ist es, sich zu versichern, daß die Stimmung am Orte nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern auch bei dem Publikum überhaupt den Streikenden günstig ist. Diese sympathische Stimmung wirkt moralisch auf den Verlauf des Streiks ein und ist geeignet, in vielen Fällen die Hartnäckigkeit der Unternehmer zu besiegen.

Zur Lage der Metallarbeiter in Deutschland.

Ein wirthschaftsgeschichtlicher Versuch.

III. Ein lohnstatistischer Spaziergang.

(Fortsetzung.)

Aus dem Inspektionsbezirk Merseburg und Erfurt meldet der Fabrikinspektor Neubert, daß „die Lohnverhältnisse sich in der Hauptsache gleich geblieben sind.“ Wir haben nur die Berichte von 1880 an genau durchgesehen, haben aber auch nicht die Spur einer lohnstatistischen Angabe gefunden. Vielleicht ist Herr Neubert das nächste Mal etwas genauer. Petont sei nur, daß in seinem Bezirk gerade in der Eisenbranche zahlreiche Arbeiterentlassungen, Lohnreduktionen, Einführung der halben Schichten sich ereignet haben.

Aus Schleswig-Holstein wird gemeldet, daß infolge des Darniederliegens des Eisenschiffsbaues über 1300 Arbeiter auf's Pfaster geworfen wurden. Symptomatisch ist ferner die Zunahme der Frauenarbeit in unserer Industrie. In der Christiania-Hufnägelfabrik in Sande bei Bergedorf, in der Hufnägelfabrikmäßig hergestellt werden, sind 200 Arbeiter und darunter 66

Frauen beschäftigt. Das bedeutet Freisetzung männlicher Arbeitskräfte und Herabdrückung der Löhne durch das blühere Weib. Direkte Lohnangaben finden sich in den Berichten leider nicht.

Im Regierungsbezirk Arnberg ist der eigentliche Industriebezirk in den Kreisen Wochum und Dortmund zu suchen. Auf den Werken des Bochumer Vereins für Gußstahl-Fabrikation wurde, nach den Angaben des Gewerberaths Osthus im Durchschnitt für den Tag und Kopf 8,25 Mk. gezahlt gegen 3,20 Mk. im Vorjahr. — Auf der Dortmunder Union betrug, nach derselben Quelle, der Lohn der Erwachsenen 1882: 914,54 Mk., 1883: 970,63 Mk., 1884: 993 Mk. Ein Familienvater, der von 993 Mk. sich, seine Frau und, sagen wir vier Kinder ernähren soll, befindet sich sicherlich in einer sehr beengten Lage. Was kann man mit ca. 2 Mk. 73 Pf. denn beginnen? Vegetiren, nicht existiren, an der äußersten Grenze der Entbehrungen sich befinden, verzichten, dulden. Beim Unternehmer der „Entbehrungslohn“, beim Arbeiter die Lohnentbehrung.

Hören wir darüber einen Sachverständigen ersten Ranges, einen unparteiischen, wissenschaftlich hochgebildeten, praktisch vorzüglich gebildeten Fachmann, den Düsseldorf Fabrikinspektor Herrn Dr. Wolff, dessen Berichte bekanntlich die besten in den „Amtlichen Mittheilungen“ sind. Derselbe sagt bei Besprechung eines Arbeiterhaushaltsbudgets, in dem nur die allernothwendigsten Ausgaben für Lebensmittel und Miete enthalten sind:*) „Ein in einem größerem Ort lebender Arbeiter kann bei einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 3,50 Mk. den Geldaufwand (für dies Budget: 88 Mk. 32 Pf.) nicht bestreiten, sondern muß seine Ansprüche noch erheblich tiefer herabsetzen. Hiermit stimmt es überein, daß vielfach städtische Fabrikarbeiter mir erklärten, mit einem Tagesverdienst von 3,25 Mk. könne eine fünfgliederige Familie zur Noth gerade noch auskommen, mit einem solchen von 3 Mk. sei dies aber ohne schwere Entbehrungen nicht möglich. . . Die Grenze, wo die Entbehrungen beginnen, liegt weit über einer Lohnhöhe von 2 Mk., d. h. Arbeiter, die weit über 2 Mk verdienen, sind doch noch der äußersten Noth ausgesetzt.“

Dieses vernichtende Urtheil von solch kompetenter Seite bedarf keiner weiteren Erläuterung. Man braucht bloß die bisher von uns mitgetheilten Durchschnittslöhne unter dem vom Düsseldorf Fabrikinspektor festgestellten Gesichtspunkt anzusehen, um zu wissen, wie es in Deutschland mit den Metallarbeitern bestellt ist.

Wenden wir uns jetzt zu Dr. Wolff's eigenem Inspektionsbezirk, nach dem Regierungsbezirk Düsseldorf.

Wir hören da von einem Schlosser, „der eine sehr häusliche Frau und außerdem noch ein erwerbsfähiges und fünf noch nicht erwerbsfähige Familienmitglieder hat“, und der in einem Jahr 682 Mk. verdiente, was pro Kopf und Tag die außerordentlich hohe Summe von ca. 27 Pfennigen ausmacht. Und es klingt wie blutige Ironie, wenn der Schlosser dem Fabrikinspektor erklärt: „Es ging dabei knapp zu, Niemand hungerte zwar, aber manchmal war es nahe daran.“ Nahe daran war es sicherlich; wozu lukullisches Leben kann man mit 27 Pfennigen täglich führen! Um überhaupt existiren zu können, muß man ein Virtuos in der „verdammten Bedürfnislosigkeit“ sein, man muß auf den Hunger dressirt sein, den Schwachriemen so anziehen, den Wagen so betreiben können, wie der ächte oder rechte Proletarier. Was für Wirkungen solche zwangsweise verhängte Hungerturen für den Arbeiter und seine Nachkommenschaft haben müssen, ist leicht einzusehen: Leibliche und geistige Entartung, die baare Unmöglichkeit, culturale Fortschritte zu machen, Bildung und Wohlbehagen in der Lebensgestaltung zu erringen, Berkommenheit, Versumpfung, allmählicher wirthschaftlicher und sozialer Bankrott.

So kommt es, daß die Lebensbedingungen der Proletarier sich immer mehr verschlechtern, wie die Wohnungsverhältnisse z. B. in Düsseldorf beweisen. „Dicht an einander gebaut und enge im Innern, oft ohne ausreichenden Hofraum, bieten die Häuser der Sonnenwärme, der Luft und dem Lichte häufig nur von der schmalen, schattigen Straße aus einen beschränkten Zutritt. Zehn, zwanzig und mehr Familien oder Haushaltungen mit 60 bis zu 70 Angehörigen bewohnen die dreistöckigen Häuser. Ganze Straßen, namentlich der Altstadt, haben als Durchschnittszahl 27, 30, 35, 40 Einwohner auf ein Haus. Auf einen bewohnten Raum entfallen zuweilen sechs Personen, so in einem mir bekannten Hause auf neun überhaupt vorhandene Räume (Küche und Speicherkammer eingeschlossen) 52 Bewohner. In den eng ge-

*) Jahresberichte für 1884, S. 167. Wir kommen unter Düsseldorf noch eingehender darauf zu sprechen.

schlossenen Gebäuden entwickeln sich durch das Zusammenwohnen so vieler geradezu mephistische Dünste, und von ihnen eingehüllt, nimmt der aus einer Fabrik- oder Hütten-Atmosphäre heimgekehrte Hausvater mit seinen Angehörigen die Mahlzeit ein. Es ist kein Wunder, wenn nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern in solchen Wohnungen blaß und verkommen aussehen, und wenn der Mann Erfrischung im Wirthshause sucht. Und für jeden bewohnbaren Raum dieser Art müssen, weil es an besseren, billigeren Wohnungen fehlt, mindestens 60, gewöhnlich aber 90 bis 108 Mk. oder mehr an Jahresmiete gezahlt werden.“ Dieser Preis gilt auch für Vororte, selbst für jene, welchen eine mit „Rauch und Ruß geschwängerte Hütten-Atmosphäre eigenthümlich ist.“ (Ver. d. Fabr.-Insp. f. 1884, S. 168)

Das ist, glauben wir, deutlich gesprochen.

Betrachten wir nun das von uns bereits erwähnte Arbeiter-Haushaltsbudget näher! Dasselbe ist um so unverfänglicher, als es den „Amtlichen Mittheilungen“ entnommen ist, also einen offiziellen Charakter an sich hat.

Hier ist es.

Verbrauch einer Arbeiterfamilie im Winter in einer Woche.

Lebensmittel, Heizung, Licht und Wohnung.	A.		B.	
	Familie, auf dem Lande wohnend: Eltern und 3 Kinder zwischen 7 und 17 Jahren.		Familie in einer größeren Stadt wohnend: Eltern u. 6 Kinder zwischen 3 und 14 Jahren.	
	kg.	Mk.	kg.	Mk.
1.	2.	3.	4.	5.
Kartoffeln	15,000	1,20	40,00	2,80
Gemüse	—	—	—	1,40
Schwarzbrod	16,000	3,00	20,00	3,25
Weißbrod (nur an d. Arbeitsstelle verzehrt)	—	0,80	—	0,60
Rindfleisch (2mal wöchentl.)	1,000	1,00	0,50	0,60
Suppenzubehör (Größe zc.)	—	—	—	0,16
Butter	0,875	2,30	1,00	3,15
Schmalz (Schmalz u. Rindfleisch)	0,250	0,35	0,70	—
Speck	1,000	1,40	—	—
Müßli	0,750	0,53	0,50	0,30
Eier, 6 Stück	—	0,35	—	—
Schwarzmehl	1,000	0,36	0,50	0,18
Weizenmehl	1,000	0,40	—	—
Gerstengraupen	0,500	0,13	0,50	0,16
Weizen	0,500	0,25	—	—
Erbsen, Bohnen, Linsen	1,000	0,40	2,00	0,80
Salz	0,500	0,12	0,70	0,21
Gewürze (Pfeffer u. s. w.)	—	0,15	—	0,06
Zwiebel	—	—	0,50	0,08
Vieressig	1,000	0,08	1,00	0,08
Kaffee	0,375	1,28	—	1,05
Gebraunte Gerste	0,250	0,10	—	—
Zucker	0,250	0,20	—	—
Ranbia	0,125	0,18	—	—
Korinthcn	0,250	0,25	—	—
Tabak	—	0,60	0,25	0,50
Kohlen (u. Zündmaterial)	50,000	0,80	35,00	0,98
Petroleum und Zubehör	2,000	0,55	1,75	0,35
Seife, schwarze	0,750	0,35	0,50	0,20
weiße	0,250	0,20	0,70	0,56
Soda	—	0,05	—	0,06
Wohnungsmiethc	3-4 Räume	3,00	2 Räume	3,50
Zusammen		20,48		22,08

Wie soll nun der Schlosser, der monatlich 56 Mk. 83 Pf. verdient, sich und seine 6 Familienangehörigen ernähren, wenn die Bestreitung der allernothwendigsten Lebensmittel und der Miete 88 Mk. 32 Pf. verschlingt! Es bleibt ein Defizit von 21 Mk. 49 Pf. Wie aber vermag der Arbeiter die Ausgaben für Kleidung, Steuer, Lehrartikel, Krankenkassenbeiträge u. s. w. zu decken, von Befriedigung höherer Bedürfnisse ganz zu schweigen!

Lassen wir nochmals Dr. Wolff sprechen:

„Berücksichtigt man, daß ein mit grober Arbeit beschäftigter Fabrikarbeiter für seine Person jährlich mindestens 3 Blusen zu 1,80 bis 2 Mk. und ebensoviel Hosen zu 3 Mk., sowie 8 bis 10 Paar Strümpfe zu 1 Mk., 3 bis 4 Paar Holzschuhe zu 60 Pf., und 1 bis 2 Paar Lederschuhe zu 10 Mk. verbraucht, daß ferner der Bedarf der Frau und Kinder an Kleidungsstücken, sowie die Steuern, Schulgelber und Unterrichtsmittel gedeckt und wöchentlich etwa 50 Pf. für Strick- und Filzgarn, jährlich 6 Mk. für frisches Bettstroh aufgewendet werden müssen, so wird es einleuchten, daß (dies ist die bereits oben von uns reproduzierte Schlussfolgerung) ein Durchschnittsverdienst von 3 Mk. 50 Pf. den Geldaufwand nicht bestreiten kann.“ Der Schlosser aber hat einen Durchschnittsverdienst von etwa 1 Mk. 90 Pf.

*) Das alte Lied, daß der Proletarier in seinen dumpfigen aller Hygiene hochsprechenden Höhlen bedeutend theurer haust, als der Reiche in seinen luftigen, schönen und gesunden Wohnungen.

Das sind schreckliche Mißstände, die so offen zu Tage liegen, daß selbst der Blödeste sie sehen muß. Und doch gibt es Leute, sogar Reichstagsabgeordnete, die behaupten, Deutschland "stirbt vor Gesundheit" und "es ist eine Lust zu leben."

(Fortsetzung folgt.)

Zum Harburger Streik.

Am 28. April ließ Herr Holz das Streik-Comité zu sich kommen und erklärte ihm, daß derjenige, welcher am 1. Mai die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen, niemals wieder Beschäftigung auf der Werft erhalten würde. Das Comité erwiderte, daß die Leute unmöglich von dem schon ohnehin erbärmlichen Lohn noch etwas entbehren könnten. Der Herr Fabrikant drohte sodann: "Ich will Euch schon einzeln Alle kriegen."

Trotz dieses Einschüchterungsversuches, auf den sich der Puttkamer'sche Erlaß nicht erstreckt, haben wir trotzdem Hoffnung, die Sache zum Siege zu führen, da Herr Holz in letzter Zeit mehrere Bestellungen übernommen hat. Deshalb bitten wir nochmals, den Bezug fern zu halten und uns zu unterstützen, damit wir nicht jezt, wo wir den Sieg erringen können, durch die Noth gezwungen werden, nachzugeben.

Mit collegialischem Gruß

Das Streik-Comité.

J. A.: Carl Schmidt, Schriftführer.

Briefe und Sendungen sind zu richten an F. Führmann in Harburg a. Elbe, Schloßstraße Nr. 12, I.

Bemerktes.

Das Wort eines hochstehenden Mannes über die Arbeiterbewegung verdient Beachtung. Wir haben es schon ausgesprochen, daß in Amerika die bürgerliche Gesellschaft und die Personen, welche sie leiten, der Arbeiterbewegung nicht mit der colossalen Unwissenheit über ihre Natur und ihre Triebfeder entgegenstehe, als es leider in Europa der Fall ist. Das zeigt wieder deutlich ein Wort des Präsidenten der vereinigten Staaten, Cleveland. In seiner am 22. v. M. an den Congreß gerichteten Botschaft spricht er über die Nothwendigkeit einer Gesetzgebung über die Arbeiterfrage (Arbeiterschutzgesetz) und sagt dabei: Das gegenwärtige Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit sei ein wenig befriedigendes. (Also keine Harmonie!) Die Unzufriedenheit der Arbeiter sei zum großen Theil hervorgerufen durch die unüberlegten Forderungen der Arbeitgeber. (Also nicht durch socialistische Agitatoren.)

Auf die Vorschläge des Präsidenten Cleveland hier schon einzugehen, die er macht, um ein besseres Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit anzubahnen, möchte verfrüht sein, da sie erst in kurzen Telegraphennotizen vorliegen.

Wir können nur feststellen, daß der Herr Präsident Cleveland andere Wege geht, als der preussische Minister Herr v. Puttkamer und wir glauben, daß Herr Cleveland auf einem richtigeren Wege ist. („Wauhandm.")

Zu beachten! In vielen Berichten über Gründung von Fachvereinen lesen wir, man habe die Statuten des Vereins „zur Genehmigung eingereicht" und man warte auf diese „Genehmigung" u. s. w. Das ist ein Mißverständnis.

In Preußen ist nicht die Genehmigung für einen Verein erforderlich, sondern nur die Anzeige von der Gründung unter Einreichung des Statuts und des Mitgliederzeichnisses. Die Polizeibehörde hat keine Genehmigung, sondern nur eine Bescheinigung über diese Anzeige zu erteilen. Man braucht also auf diese nicht zu warten, bevor man den Verein in Kraft treten läßt.

Bericht über die 4. ordentliche Generalversammlung der Allg. Krankenkassen- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

(E. H.-K. Nr. 29, Hamburg.)

(Fortsetzung.)

Einem gegebenen Versprechen gemäß bringen wir in der Fortsetzung unseres Berichts zunächst die hauptsächlichsten getroffenen Statutenänderungen zur Kenntniß, um den Delegirten die Berichterstattung in ihren Filialen zu erleichtern. Erläuterungen der neuen Bestimmungen behalten wir uns für spätere Nummern vor.

Wie schon erwähnt, wurde eine Commission mit Ausarbeitung einer Vorlage betraut und zugleich beschloffen, zunächst über die Commissionsvorlage zu beraten und zu beschließen, und erst, wenn die Anträge der Commission abgelehnt würden, in die Berathung der Seitens der Mitglieder und Filialen gestellten Anträge einzutreten.

Die Commissionsvorlage wurde mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Darnach bleiben die §§ 1 und 2 unverändert.

§ 3 erhält die Fassung:

Der Kasse kann jeder in der Metallindustrie beschäftigte Arbeiter beitreten, welcher nicht über 40 Jahre alt ist, durch ein von dem Vertrauensarzt der Kasse ausgestelltes Attest seine völlige Gesundheit nachweist und nicht mehr als einer Krankenkasse angehört.

Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge, welche bereits einer Krankenkasse angehören, können der Kasse nicht beitreten.

Ausnahmsweise können mit spezieller Genehmigung des Vorstandes für jeden einzelnen Fall auch Nichtmetallarbeiter beitreten.

§ 4. Der Angemeldete hat sich auf seine Kosten einer Untersuchung des Vertrauensarztes zu unterziehen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Angemeldeten, daß er den Inhalt des Statuts kennt und mit demselben einverstanden ist, sowie daß er keine ihm anhaftende Krankheit oder einen sonstigen körperlichen Fehler verheimlicht, auch keine unwarren Angaben über seine Personalien gemacht hat.

Handzeichen Schreibunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung.

Sollte sich nachträglich das Gegentheil herausstellen, so wird der Beitritt ungültig und der Betreffende hat eventuell die bereits empfangene Unterstützung zurückzugeben.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn ein Mitglied 8 Wochenbeiträge schuldig; b) durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Vorstande oder der örtlichen Verwaltung.

Der Ausscheidende bleibt der Kasse verpflichtet bis zum Tage des Ausscheidens, insbesondere sind die Beiträge bis zu diesem Tage zu bezahlen, widrigenfalls dieselben gerichtlich eingetriben werden.

Nach obigen Vorschriften ausgeschlossene Mitglieder können jederzeit nach den in § 3, bezw. 7 festgestellten Bedingungen wieder in die Kasse eintreten.

§ 6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:

- a) eine ihm anhaftende Krankheit bei der als Beitrittsbedingung auszustellende Erklärung verheimlicht oder unwahre Angaben über seine Personalien gemacht hat; b) den Anforderungen des Arztes zum Schaden der Kasse sich widersetzt, oder verweigert, außerordentlichen ärztlichen Untersuchungen sich zu unterziehen; c) die Kasse in gemüthlicher Weise mißbraucht, oder sich einen Betrug oder Unterschleif zum Nachtheile der Kasse zu Schulden kommen läßt; d) eine strafbare Handlung begeht, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt; e) erwiesenermaßen eine Krankheit simulirt hat; f) die im Statut festgesetzten Bußen nicht innerhalb 4 Wochen bezahlt.

Auch erfolgt der Ausschluß bei dem Wegfall einer den Beitritt bedingenden Voraussetzung mit der in § 15 Abs. 2 des Hilfskassengesetzes gegebenen Einschränkung.

Der Ausschluß erfolgt nur auf Beschluß des Vorstandes, gegen welchen der Betreffende innerhalb 14 Tage, nachdem ihm der Beschluß bekannt gemacht worden, den Ausspruch des im § 20 erwähnten Schiedsgerichts anrufen kann.

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts steht dem Betreffenden der Recurs an die Generalversammlung zu.

Auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Wegfalls der ihren Ausschluß bedingenden Gründe ab gerechnet, mit besonderer Genehmigung des Vorstandes der Kasse wieder beitreten, wenn sie den Bedingungen des § 4, bezw. § 7 des Statuts entsprechen.

Mit dem Ausscheiden oder nach erfolgtem Ausschluß erlischt sofort jedes Anrecht an die Kasse.

§ 7. Das Beitrittsgehalt beträgt Mk. 1,30 für die ersten beiden Klassen, für die 3. Klasse 60 Pf., worin die Kosten für Mitgliedsbuch und Statut eingeschlossen sind. Beim Uebertritt von der 3. in die höheren Klassen ist die Differenz nachzuzahlen. Für ein verlorenes Mitgliedsbuch sind 20 Pf. und für ein Statut 10 Pf. zu entrichten.

Jeder sich zum Beitritt Meldende hat beim Empfang des Beitrittscheines das Beitrittsgehalt zu entrichten und sich innerhalb 8 Tage zum Beitritt zu melden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Beitrittschein keine Gültigkeit.

Die wöchentlichen Beiträge richten sich nach der Höhe des Verpflegungsgeldes und betragen in der 1. Klasse 42 Pf., in der 2. Klasse 37 Pf., 3. Klasse 17 Pf.

Jugendliche Arbeiter (unter 16 Jahren und Lehrlinge) können nur der dritten Klasse angehören. Letztere können nur jugendliche Arbeiter und Lehrlinge beitreten. Bei beendeter Lehrzeit oder wenn jugendliche Arbeiter das 16. Lebensjahr vollendet haben, tritt das betreffende Mitglied in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der zweiten Klasse.

Sämmtliche Klassen sind an einem Ort zulässig, jedoch kann ein Mitglied nur einer Klasse angehören und während einer Krankheit der Uebertritt in eine andere Klasse nicht erfolgen.

Tritt ein Mitglied aus der 2. Klasse in die 1. Klasse über, so hat es im Erkrankungsfalle während der ersten 8 Wochen nach erfolgtem Uebertritt für die Dauer der Krankheit nur Anspruch auf die Unterstützung der 2. Klasse.

Personen, welche schon einer Krankenkasse angehören, können nur der 2. Klasse beitreten.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Anammlung beziehungsweise Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht ausreichen, so ist monatlich in jeder Klasse ein Wochenbeitrag mehr zu entrichten, bis die erforderliche Ausgleichung erreicht ist. Sobald sich zeigt, daß dieselbe auf diesem Wege nicht zu erlangen ist, hat der Vorstand eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über die zu treffenden Maßregeln zu berufen.

Die Mitglieder dürfen außer dieser nur noch einer freien Klasse angehören.

§ 8 bleibt unverändert.

§ 9. Das Anrecht auf Unterstützung beginnt mit dem Tage des Beitritts, nachdem das Mitglied den Bedingungen

des § 3, bezw. § 7 entsprochen und mindestens einen Wochenbeitrag entrichtet hat.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

n) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld, welches pro Tag: in der 1. Klasse Mk. 2,20, in der 2. Klasse Mk. 1,95, in der 3. Klasse Mk. 0,80 beträgt.

An den ersten drei Tagen der Arbeitsunfähigkeit erhalten die Mitglieder der ersten und zweiten Klasse ein Krankengeld von 65 Pf., die der dritten Klasse ein solches von 25 Pf. pro Tag.

Das Krankengeld wird nur für Wochentage (ausschließlich der Sonntage, einschließlich der sonstigen Feiertage) gegen Einlieferung eines ärztlich attestirten Krankenscheines auf Anweisung des Bevollmächtigten vom Kassierer nach Ablauf jeder Woche, falls die Krankheit nicht früher endet, ausbezahlt.

b) Im Falle die Arbeitsunfähigkeit nicht bescheinigt ist, freie ärztliche Behandlung durch den Vertrauensarzt der Kasse (§ 19) und freie Arznei, welches für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, sowie etwa nothwendig werdende Brillen, Bruchbänder und ähnliche Hilfsmittel, welche nach näherer vom Vorstand zu treffender Bestimmung verabsolgt werden. Für die erfolgte Zuziehung eines andern Arztes als des Vertrauensarztes wird nur dann Ersatz gewährt, wenn diese mit Genehmigung des Vorstandes oder des betreffenden Bevollmächtigten erfolgt ist oder Gefahr im Verzuge war.

§ 10. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Erkrankung. Der Beginn ist ärztlich festzustellen.

Das ärztliche Zeugniß, zu welchem die betreffenden Formulare bei dem Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen sind, muß spätestens innerhalb 24 Stunden nach Beginn der Erkrankung, die Bescheinigung über die Aufnahme in eine Heilanstalt spätestens innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aufnahme bei dem Bevollmächtigten eingereicht werden, widrigenfalls eine von Tag zu Tag sich verdoppelnde Buße eintritt, welche für den ersten Tag der Verzögerung 5 Pf. beträgt.

Diese Buße wird jedoch erlassen, wenn der Erkrankte den Nachweis führt, daß ihm die rechtzeitige Einreichung des ärztlichen Zeugnisses unmöglich war.

Der Bezug des Krankengeldes endet mit dem Tage, für welchen die Arbeitsfähigkeit festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen können von Seiten der örtlichen Verwaltung, bezw. des Vorstandes, außerordentliche ärztliche Untersuchungen angeordnet werden, und ist das auf Grund solcher Untersuchungen von dem Vertrauensarzte ausgestellte Attest für die Kasse maßgebend. Wird das Vorhandensein einer Krankheit dadurch festgestellt, so trägt die Kasse die Kosten der Untersuchung.

Solche Kranke, welche nach bestimmtem Gutachten des Arztes nur in einer Heilanstalt Genesung finden können, auch solche, welche der Simulation verdächtig sind, oder die sich der Kranken-Controle entziehen, erhalten nur dann weiteres Krankengeld gezahlt, wenn sie der Aufforderung des Vorstandes, beziehungsweise Bevollmächtigten, sich in einer Heilanstalt verpflegen zu lassen, Folge leisten. Haben dieselben Angehörige, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst ganz oder zum größten Theil bestritten haben, so sind außer den Verpflegungskosten für die Anstalt an die Angehörigen pro Wochentag 65 Pf. zu zahlen, jedoch nur für die Zeit der Aufnahme in die Heilanstalt, bis zur Beendigung der 13. Woche, für welche Krankengeld bezahlt wurde. Die Ueberweisung in eine Heilanstalt erfolgt für diejenigen, welche verheirathet oder Wieder einer Familie sind, unabhängig von ihrer Zustimmung, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Ist das vom Kranken zu beziehende Krankengeld höher als die obige Leistung, so wird der Ueberschuß über die Verpflegungskosten voll ausbezahlt. Kranke, die sich freiwillig in einer Heilanstalt verpflegen lassen, erhalten nur das in § 9 festgesetzte Krankengeld.

Für eine und dieselbe nicht durch ärztlich constatirte Genesung unterbrochene Krankheit wird die Unterstützung nur während eines Zeitraumes von einem Jahre und zwar für die ersten 26 Wochen mit dem vollen, für die letzten 26 Wochen mit dem halben Betrage, bei Erkrankungen innerhalb der ersten 13 Wochen nach erfolgtem Beitritt nur für 13 Wochen geleistet, ohne daß es dabei auf etwaige Unterbrechungen des Krankengeldbezuges ankommt. Demjenigen, welcher auf diese Weise mit oder ohne Unterbrechungen für 1 Jahr bezw. 13 Wochen das Krankengeld bezogen hat, wird für jede fernere nach ärztlich constatirter Genesung eintretende Krankheit nur für 13 Wochen Unterstützung geleistet. — Rückständige und die laufenden Beiträge werden von dem Krankengeld in Abzug gebracht.

§ 11. Wird Abs. 1 gestrichen und bleibt sonst unverändert.

§ 12. An allen Orten, für welche örtliche Verwaltungskassen bestehen, muß das Verpflegungsgeld an krank zugereiste Mitglieder gezahlt werden.

An Mitglieder, welche sich außerhalb des Geltungsbezirkes einer örtlichen Verwaltungsstelle befinden, darf seitens der Verwaltung kein Verpflegungsgeld bezahlt werden.

Erkrankt ein Mitglied an einem Orte innerhalb des deutschen Reichs, für welchen keine örtliche Verwaltungsstelle besteht, so hat es unter Einlegung eines ärztlichen Attestes und seines Mitgliedsbuches dem Hauptkassierer hiervon Anzeige zu machen.

Will ein Mitglied Anspruch auf Krankenunterstützung machen, so muß sich dasselbe, sobald es sein Zustand erlaubt, in den Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle begeben. Auch kann die sofortige Ueberweisung in eine Heilanstalt nach den in § 10 Abs. 6 vorgesehene Bestimmungen erfolgen. Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des Vorstandes zulässig, jedoch ist alsdann nach Verlauf jeder Woche ein ärztliches Attest, welches von der Behörde beglaubigt sein muß, an den Hauptkassierer einzuliefern.

Innerhalb einer örtlichen Verwaltungsstelle Erkrankte können sich auf Anordnung des Arztes, aber nur mit Genehmigung des Vorstandes, zur Kur in ihre Heimath oder in eine auswärtige Heilanstalt begeben, haben jedoch in diesem Falle die im vorstehenden Absatz getroffenen Bestimmungen einzuhalten. Ist der

Kranke in einer Heilanstalt, so genügt die Bestätigung des Arztes durch den Vorsteher resp. den Arzt der Anstalt.

§ 13. Stirbt ein Mitglied, so wird den legitimen Erben desselben, sobald das Mitglied mindestens ein Jahr zur Kaffe gesteuert hat, ein Vererbungsgeld, und zwar, wenn das vererbene Mitglied der ersten oder zweiten Klasse angehört, in Höhe von 75 M., wenn es der dritten Klasse angehört, in Höhe von 48 M. ausbezahlt.

§ 14. Solange ein Mitglied Unterstützung empfängt, hat es folgende Vorschriften zu befolgen:

- a) Krankengeldempfänger, deren Erwerbsunfähigkeit vom Arzte bescheinigt ist, dürfen ihre Wohnung nur mit Bewilligung des Arztes verlassen, und zwar vom 1. Mai bis 30. September Morgens von 7-10 Uhr und Nachmittags von 4-7 Uhr, vom 1. Okt. bis 30. April Vormittag von 10 bis Nachmittags 5 Uhr. Durch besondere Verordnung des Arztes kann diese Zeit geändert werden.
b) Alkohohaltige Getränke nur auf Verordnung des Arztes genossen.
c) Öffentliche Lokale im Allgemeinen nicht besuchen.
d) Die Krankengeld-Empfänger müssen sich den Anordnungen des Arztes, soweit dieselben mit den Bestimmungen des Statuts nicht in Widerspruch stehen, streng unterwerfen, insbesondere die verordneten Medicamente und Heilmittel nach Vorschrift benutzen.

Dem Bevollmächtigten ist alle 14 Tage ein vom Arzt attestierter Krankenschein, auf welchem, falls der Kranke ausgehen darf, die Zeit hierfür vermerkt sein muß, einzureichen. Krankengeld darf nur gegen Ausständigung richtig ausgefüllter Krankenscheine gezahlt werden. Der Krankenschein ist beim Ausgange zu Hause zu lassen, damit die Krankenbesucher jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Die Genesung resp. Arbeitsfähigkeit ist durch ärztliches Zeugnis auf dem Krankenschein feststellen zu lassen und dieser dem Bevollmächtigten nach Entlassung aus der ärztlichen Behandlung sofort einzureichen, widrigenfalls eine von Tag zu Tag sich verdoppelnde Buße eintritt, welche für den ersten Tag der Verzögerung 10 Pf. beträgt.

Zur Vornahme irgend einer Beschäftigung, die als Arbeit angesehen werden kann, ist eine schriftliche Erlaubnis des Arztes und des Bevollmächtigten erforderlich. Erwerbsmäßige Arbeit ist jedoch keineswegs gestattet.

Den statutengemäß beauftragten Krankenbesuchern ist unweigerlich jede verlangte Auskunft zu geben, welche auf die Krankheit und die vom Arzte verordneten Heilmittel Bezug hat.

Der Zutritt zu dem Aufenthaltsorte des Kranken muß diesen Krankenbesuchern jeder Zeit gestattet werden, sofern nicht der Arzt solches untersagt hat. Auf öffentliche, gemeindliche oder staatliche Heilanstalten hat diese Bestimmung nur in soweit Anwendung, als es die Hausordnung der Anstalt gestattet.

Bei Zuwiderhandlung der Krankengeld-Empfänger gegen obige Verfügungen während einer Krankheitsdauer tritt eine von Fall zu Fall sich verdoppelnde Buße ein, welche für den ersten Fall 3 M. beträgt.

Arbeitsfähige Kranke, die nicht durch ärztliche Erlaubnis von obigen Vorschriften entbunden sind, haben bei Uebertretung derselben dieselbe Buße zu entrichten.

§ 15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich strenger Befolgung des Statuts zu befleißigen. Jede Wohnungsveränderung ist der Ortsverwaltung innerhalb 14 Tage anzuzeigen.

Wird durch Unterlassung dieser Anzeige in Krankheitsfällen die Kontrolle verzögert, so tritt eine von Tag zu Tag der Behinderung sich verdoppelnde Buße ein, die für den ersten Tag der Behinderung 5 Pf. beträgt.

Auch hat sich jedes Mitglied vor etwaiger Abreise bei der örtlichen Verwaltung abzumelden, widrigenfalls dasselbe die durch unterlassene Abmeldung entstandenen Kosten zurückzuerstatten hat. Die Abmeldung ist im Mitgliedsbuche zu bescheinigen und darf kein zureisendes Mitglied ohne diese Bescheinigung in die Mitgliederliste eingetragen werden. Beiträge, die von durchreisenden Mitgliedern entrichtet werden, müssen ebenfalls unter Angabe von Zeit und Ort vermerkt werden.

Die Wiederanmeldung bei einer örtlichen Verwaltung oder beim Hauptkassierer muß spätestens innerhalb 6 Wochen erfolgen.

Einige der noch wichtigsten Änderungen des Statuts geben wir nur auszugsweise wieder.

§ 17 (bisher 18) enthält u. A. die abgeänderte Bestimmung, daß statt 2 pSt. in Zukunft 3 1/2 pSt. als Verwaltungskosten in den Filialen verbraucht werden dürfen.

§ 19 (früher 20) besagt, daß die Kontrolle der Kranken wöchentlich mindestens 2mal stattfinden muß und daß die Entscheidung der Kontrolle aus den in § 17 festgesetzten 3 1/2 pSt. befristet werden kann.

§ 20 betrifft das Schiedsgericht.

§ 22 handelt von der Revisionscommission, welche Instanz neu geschaffen wurde. Deren Funktion ist die Revision der Hauptkasse, ferner wird aus den Mitgliedern dieser Commission das Schiedsgericht gebildet.

§ 23 (bisher 26). Die Änderungen bestehen darin, daß künftig auf je 500 Mitglieder 1 Delegirter kommt; ist die Zahl der in einer Wahlabtheilung befindlichen Mitglieder nicht durch 500 theilbar, so wird für die überschüssende Zahl, wenn sie 250 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegirter gewählt. Bei außerordentlichen Generalversammlungen entfällt auf je 1000 bzw. 500 Mitglieder ein Delegirter. An Delegirtensteuer wird 40 Pf. in der 1. und 2. Klasse, in der 3. Klasse 20 Pf. erhoben.

§ 31 (unter „Allg. Bestimmungen“) besagt, daß die Abrechnungen jährlich erscheinen und allen Mitgliedern eingedient werden. Das Adressenverzeichnis erscheint vierteljährlich und ist nur an reisende Mitglieder abzugeben. (Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Werdau in Sachsen. Auch die Werdauer Metallarbeiter haben sich einen Fachverein in's Leben gerufen und ist derselbe vorläufig 30 Mann stark. Das Gelingen der Gründung des Vereins ist hauptsächlich unserm Vorstand zu danken, der die Sache energisch in die Hand nahm und mit Geschick und Umsicht förberte. Die augenblicklichen wirthschaftlichen Verhältnisse in hiesiger Stadt sind zwar unserem Bestreben nicht besonders günstig, denn der Geschäftsgang in den Fabriken ist ein sehr schlechter, die Löhne sind gedrückt und die Arbeitszeit meistens reduziert. Dazu kommt noch der Bankrott der Firma W. Krause, durch welchen auch ca. 40 Mann hienoblos wurden. Unser junger Verein erhebt 50 Pf. Eintrittsgeld und 5 Pf. Wochenbeitrag. Außerdem haben wir noch Reiseunterstützung für wandernde Genossen. Hoffentlich erstarkt unser Verein bald in einer der hiesigen Arbeiterbevölkerung entsprechenden Weise.

Wodmitz bei Müdenberg. Nach langem Bemühen ist es uns endlich gelungen, hier einen Fachverein zu gründen. Derselbe gewährt jedem wandernden Kollegen, welcher Mitglied eines gleichen Vereins war, eine Unterstützung von 50 Pf., welche beim Kassierer Gb. Bar in Wodmitz von Abends 7-8 Uhr zu haben ist. Auch garantiren wir jedem Kollegen gutes Nachtquartier sowie billige Kost in unserm Vereinslokal beim Gastwirth Herrmann in Wodmitz. Der Verein zählt gegenwärtig 628 Mitglieder.

Sämmtliche Briefe sind an den Schriftführer Karl Zeidler zu richten.

Neumünster. Wir bringen den Berufsgenossen zur Kenntniß, daß die Former hier am Orte beabsichtigen, Folgendes den Eisengießer-Vesitern vorzulegen: 1. Einführung eines 10 stündigen Arbeitstages. 2. Der Minimal-Lohnbetrag für Former beträgt 3 M. 3. Abschaffung der Accordarbeit. 4. Abschaffung der Accordarbeit für Lehrlinge. 5. Bei Nacht- und Sonntagsarbeiten welche dringen sind, einen Lohnzuschlag von 33 1/2 pSt. Dies sind in kurzen Worten die Forderungen.

Wir ersuchen die Genossen, den Kuzug nach Neumünster schon jetzt fernzuhalten. Zu bemerken ist noch, daß die Organisation hier gut ist, denn sämmtliche Former gehören dem Metallarbeiterfachverein an. Näheres über diese Sache später.

Frankfurt a. M. Für unsere schöne Stadt am Main werden die auswärtigen Kollegen sich dann und wann interessieren, namentlich wie Lohn und sonstige Verhältnisse hier sind. Bis jetzt haben wir noch keine statistischen Erhebungen gemacht, werden in Wälde aber damit vorgehen; in Folge dessen ist ein genauer Bericht noch nicht möglich. Im Allgemeinen nimmt die Arbeitsgelegenheit zu, während die Löhne in manchen Geschäften langsam sinken. In einer Maschinenfabrik wurden im letzten Halbjahr so nach und nach die Preise um circa 25 pSt. reduziert wegen angeblicher Concurrenz. Länger arbeiten, die Nacht durch und Sonntagsarbeit kommt häufig vor, wofür dann gelegentlich wieder „Feiern“ auf Kosten der Arbeiter eintritt. Nun wird mancher fragen: warum geht man denn nicht vor mit Regelung dieses Uebelstandes? Sehr einfach! Die meisten Metallarbeiter verhalten sich indifferent und denken auch gar nicht über ihre Lage nach, bei diesen Leuten weiß man nicht, geht es denselben zu „gut“ oder zu schlecht, daß sie die Organisation nicht zu brauchen glauben. Ofter hat der Fachverein denselben schon gezeigt, wie nothwendig eine Organisation ist. Hier nur ein Beispiel, welches verdient, auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Seit Jahren besteht hier eine Spenglerbude (Wald), welche schon lange nicht im besten Auf stand, und nicht mit Unrecht. Gesund gingen die Arbeiter hin und mit Gicht und Rheumatismus behaftet gingen sie wieder fort, einer soll, wie mir bestimmt versichert wird, ein vollständiges Vierteljahr an den Folgen dieser Bude im Spital zugebracht haben, andere haben wieder Wochen lang vor Schmerzen nicht arbeiten können. Ich wurde von einem Mitglied unseres Vereins, welches dort arbeitete und an den Folgen litt, darauf aufmerksam gemacht. Bald gab sich mir Gelegenheit, die Bude in Augenschein zu nehmen. Es wurde Sonntags gearbeitet, unter einem Vorwand besuchte ich besagten Kollegen. Die Werkstatt befindet sich im Keller; um dahin zu gelangen, führt eine Treppe von etwa 2 m Tiefe in den Vorraum, welcher noch passabel erscheint, von da steigt man auf einer andern Seite etliche Stufen hinunter, welche aber ganz dunkel sind. Nun befindet man sich in einem großen mit Steinen gepflasteten Raum, in welchem das Wasser von allen Seiten herunterläuft und von der Decke tropft, Licht und Luft kommt nur spärlich durch die Kellerlöcher herein. An der Lichtseite sitzen nun die Spengler auf einer Holzpritsche vor einem Kamin, dem einzigen Wärmeerzeuger während der kalten Wintermonate. — Ich brachte die Sache im Verein zur Sprache, der überwachende Beamte protokollierte Alles genau, das Polizeipräsidium untersuchte die Sache und nach 8 Tagen war die Bude geschlossen. Dieses ist wohl der sicherste Beweis für die Wahrheit meiner Ausführung. Durch diesen Erfolg glaubte man annehmen zu dürfen, daß die Herren Spengler zu der Ansicht kommen würden, daß der Fachverein der Metallarbeiter die Interessen der Spengler ebenso vertritt wie die der Schlosser oder anderer Branchen, wir warten aber immer noch vergeblich auf deren Eintritt. — Kürzlich hielten wir eine Festlichkeit ab, deren Ertrag zur Errichtung einer Bibliothek verwendet werden soll. Der Erfolg war nach jeder Seite hin ein günstiger. An Zeitungen hält der Verein vorläufig die „Metallarbeiterzeitung“, den „Metallarbeiter“, das „Recht auf Arbeit“, das „Deutsche Wochenblatt“ und den „Pionir für Südwestdeutschland“.

Die Bevollmächtigten werden ersucht, baldmöglichst die Anzahl Exemplare zu bestellen, welche sie voraussichtlich abgeben können. Außer dem Pflichtexemplar, welches jede örtliche Verwaltung unentgeltlich erhält, werden Protokolle nur auf Bestellung versendet.

Mainz, 30. April 1886. Mit Gruß

Der Vorstand.

Allen denen, welche durch Einsendung von Schreiben in Prosa oder Poesie der Mainzer Generalversammlung einen Beweis von Aufmerksamkeit geliefert haben, dankt im Namen der sämmtlichen Delegirten

E. Deisinger.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Halle a. S. Am 17. April traten sämmtliche Feilenhauer-Gesellen zusammen, um hier in Halle einen Reiseunterstützungsverein in's Leben zu rufen. Dieser Verein wurde von sämmtlichen anwesenden Kollegen anerkannt und unter den Namen „Reise-Unterstützungsverein der Feilenhauer von Halle a. S.“ gegründet. Auch wurde sofort ein Vorstand gewählt und Statuten aufgesetzt. Als Vorsitzender wurde Heinrich Ritter, Feilenhauer, alter Markt 114, als Schriftführer Max Schmidt, Königsstr. 20b und als Kassierer Carl Hoffmann, Kellnerstr. 9 gewählt. Die Statuten sind der Polizeiverwaltung zur Genehmigung eingereicht, wir haben aber selbige noch nicht wieder zurück. Alle Briefe sind an unsern Schriftführer Max Schmidt zu richten. Bis jetzt sind 12 Kollegen dem Verein beigetreten; ca. 20 stehen hier in Halle in Arbeit. Als Congressort sind wir für Leipzig. Unsere Versammlungen finden jeden Sonnabend nach dem ersten im Monat statt. Die Eintrittsgebühren sind auf 1,50 M., die Monatssteuer auf 50 Pf. festgesetzt worden.

Der Polizei steht ein Genehmigungsrecht über Statuten nicht zu. Dieselben werden nur zur Kenntnissnahme eingereicht. Die Zurückgabe braucht also nicht abgewartet werden. D. Reb.

Briefkasten.

Ludwig-Burgen. Die Einsendung erzielte das verbiente Geschick, sie wanderte in den Papierkorb. Retour sandten wir sie aus dem einfachen Grunde nicht, weil keine Retourmarke beilag.

Karlruhe. R. Bitte das Bewusste einzusenden. Stuttgart. R. Aufnahme leider erst in nächster Nummer möglich.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Leipzig.

Der Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend beabsichtigt auf Sonntag den 16. Mai einen Ausflug nach Halle mit Damen zu veranstalten. Nähere Auskunft wird darüber gern ertheilt im Verkehrslokal, Schloßgasse 11, Montags Abend im kleinen Saale der Tonhalle in Leipzig, Eiferstraße, sowie in den bekannten Filialen dgr Vororte. Eine recht zahlreiche Theilnahme wünscht Der Fachverein für Leipzig.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Flächen- und Körper-Berechnungen

nebst vielen Beispielen zum praktischen Gebrauch für Bautechniker.

Von Ed. Jenken, Direktor der Baugewerk-, Maschinen- u. Mühlenbauschule zu Neustadt in Mecklenburg.

Mit 116 Figuren.

1886. gr. 8. 2 Mark 25 Pfg.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Nürnberg.

Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.

Die für heute, d. 8. Mai angeordnete Versammlung unterbleibt, weil der Referent über die Tagesordnung: „Die modernen Heiz- und Beleuchtungssysteme“ durch Krankheit am Sprechen behindert ist. Die Versammlung findet am 15. Mai statt und ladet zu vollständiger Erscheinung ein

Der Vorsitzende.

Französische acht indigoblaue Contil-Hosen und Mousen (oder Jade) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.

Die beste Arbeitshose für Metallarbeiter ist die ächte Hamburger Engl. Lederhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen. Bequemer Schnitt, gute Arbeit.

I. Qualität M. 9,50.

II. " " 8,50.

III. " " 7,50.

Berandt nach Auswärts gegen Nachnahme. Siegfried Pelz, Plöbenhofsstr. 7, Nürnberg.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Laut Beschluß der 4. ordentlichen Generalversammlung in Mainz soll das Protokoll über dieselbe in 7000 Exemplaren gedruckt und zu dem Preise von 20 Pf. pro Exemplar an die Mitglieder verkauft werden.